



In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	4
Vermieter	6
Freiberufler und Gewerbetreibende	6
Kapitalgesellschaften	7
Arbeitgeber	8
Arbeitnehmer	8
Hinweise	9
Recht	10

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts wurde **das Recht der Personengesellschaften** mit Wirkung zum 1.1.2024 reformiert. Dadurch entstanden **Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer**, die nun aber durch das Ende 2023 verkündete Kreditweitzmarktförderungsgesetz „vom Tisch sind“. Das heißt: **Die Grunderwerbsteuerlichen Vergünstigungen bleiben zumindest bis Ende 2026 erhalten.**

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- **Die Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss 2022** endete bereits am 31.12.2023. Das Bundesamt für Justiz hat nun aber mitgeteilt, dass es



vor dem 2.4.2024 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten wird.

- Da die Einkommensgrenzen angehoben wurden, profitieren ab 2024 mehr Steuerpflichtige von **der Arbeitnehmer-Sparzulage**. Zudem wurden durch das Zukunftsförderungsgesetz die steuerlichen Rahmenbedingungen für **die Mitarbeiterkapitalbeteiligung** verbessert.
- **Beruflich veranlasste Umzugskosten** sind Werbungskosten. Die Finanz-

verwaltung hat nun **die Pauschalen** veröffentlicht, die **für Umzüge ab dem 1.3.2024** gelten.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Februar 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine März 2024

Steuertermine

Fälligkeit	11.3.2024 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	14.3.2024 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 03/2024	spätestens 26.03.2024
------------------	-----------------------

Hauptsitz

55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung

55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung

55487 Sohren
Lauferweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung

55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Das hat sich zum neuen Jahr geändert

Höherer Mindestlohn, gestiegenes Bürgergeld, das E-Rezept: Zum Jahreswechsel sind in vielen Bereichen gesetzliche Neuregelungen in Kraft getreten. Nachfolgend erhalten Sie einen schnellen Überblick über die wichtigsten Änderungen.

Mindestlohn steigt

Der gesetzliche Mindestlohn steigt in zwei Schritten. Ab Januar 2024 liegt die unterste Lohngrenze bei 12,41 EUR brutto je Stunde. Ein Jahr später steigt sie auf 12,82 EUR.

Minijobber dürfen mehr verdienen

Ab Januar dürfen Minijobber 538 EUR im Monat verdienen. Da der Mindestlohn steigt, hebt der Gesetzgeber auch die Obergrenze für Minijobber an. Dadurch ist sichergestellt, dass Minijobber ihre Arbeitszeit nicht kürzen müssen, sondern dauerhaft bis zu zehn Stunden in der Woche arbeiten können.

Zuschuss für Eingliederung von Arbeitssuchenden verlängert

Wer Arbeitssuchende einstellt, die stärkere Unterstützung benötigen – etwa aufgrund längerer Arbeitslosigkeit, einer Behinderung oder des Alters – kann auch künftig bis zu 36 Monate lang einen Eingliederungszuschuss erhalten. Diese Regelung ist bis Ende 2028 verlängert.

Lieferkettengesetz: Sorgfaltspflichten jetzt auch für kleinere Unternehmen

Unternehmen tragen Verantwortung dafür, dass Menschenrechte in globalen Lieferketten eingehalten werden. So schreibt es das sogenannte Lieferkettengesetz vor. Dazu gehört beispielsweise der Schutz vor Kinderarbeit, das Recht auf faire Löhne, aber auch der Schutz der Umwelt. Ab 1.1.2024 greift das Lieferkettengesetz für Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten – bislang verpflichtete das Gesetz lediglich Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden.

Bürgergeld steigt deutlich

Wer auf Sozialhilfe oder Bürgergeld angewiesen ist, bekommt ab Januar 2024 mehr Geld. Alleinstehende Erwachsene erhalten 563 EUR im Monat. Das sind 61 EUR mehr als bisher.

Der Arbeitsmarkt wird inklusiver

Um mehr gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sollen Menschen mit Behinderung verstärkt in den regulären Arbeitsmarkt integriert werden. Damit dies gelingt, hat sich zum 1.1.2024 die Regelung für Unternehmen, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, geändert.

Opfern schneller und besser helfen

Ein neues Sozialgesetzbuch ist in Kraft getreten. In diesem Gesetzbuch XIV wird das Soziale Entschädigungsrecht klar und transparent strukturiert. Damit kann Opfern von Gewalt – auch von Terror und sexuellem Missbrauch – schneller und zielgerichteter geholfen werden.

Elektronisches Rezept (E-Rezept)

Das rosafarbene Papier-Rezept wird durch ein elektronisches abgelöst. Gesetzlich Versicherte erhalten verschreibungspflichtige Arzneimittel künftig nur noch per E-Rezept. Sie können es mit ihrer elektronischen Gesundheitskarte (eGK), per App oder durch einen Papierausdruck einlösen.

Erhöhung der Kinderkrankentage

Die Kinderkrankentage (pro Kind und Elternteil) werden für 2024/2025 auf 15 erhöht. Vor der Coronapandemie waren es regulär zehn Tage. Wenn Eltern diese Tage in Anspruch nehmen, bekommen sie dafür Kinderkrankengeld. Es beträgt i.d.R. 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

Neuer Grenzwert bei Bisphenol A für Trinkwasser

Damit unser Trinkwasser auch weiterhin bedenkenlos getrunken werden kann, hat die neue Trinkwasserverordnung einige Grenzwerte verschärft oder neu eingeführt. Ab 12.1.2024 gilt ein Grenzwert für Bisphenol A, weitere neue Grenzwerte werden folgen. Bisphenol A hat eine hormonähnliche Wirkung und steht im Verdacht, Krebs zu erregen. Die Chemikalie ist unter anderem in Kunstharzen enthalten, die auch zur Sanierung von Trinkwasserleitungen eingesetzt werden.

Pflege: Mehr Leistungen

Pflegegeld und ambulante Sachleistungsbeträge werden um jeweils 5 %

erhöht. Wer Angehörige pflegt, hat ab 2024 – statt eines Einmalanspruchs – jährlich Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für zehn Arbeitstage. Auch der Zuschuss, den die Pflegekasse an Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen zahlt, wird erhöht.

Bessere Bedingungen für Pflegestudierende

Das Pflegestudium soll attraktiver werden: Dazu gehört unter anderem eine Ausbildungsvergütung für Studierende. Zudem ist es einfacher, ausländische Abschlüsse anerkennen zu lassen.

Grundfreibetrag: Mehr Einkommen bleibt steuerfrei

Mit dem Inflationsausgleichsgesetz wird für rund 48 Millionen Bürger die Steuerlast an die Inflation angepasst. Damit werden Mehrbelastungen abgefedert. So wird der Grundfreibetrag in der Einkommensteuer ab 2024 um weitere 696 EUR auf 11.604 EUR angehoben. Ein höherer Grundfreibetrag führt bei Arbeitnehmern grundsätzlich auch zu einer geringeren Lohnsteuer. Auch der Kinderfreibetrag steigt – auf 6.612 EUR.

Wichtiger Impuls für neues Wachstum

Mehr privates Kapital für Investitionen in Klimaschutz und Digitalisierung – das soll das Zukunftsfinanzierungsgesetz möglich machen. Start-Ups und Wachstumsunternehmen können einfacher an die Börse gehen und haben besseren Zugang zu Eigenkapital: Die Summe des Mindestmarktkapitals für einen Börsengang wird von 1,24 Millionen EUR auf eine Million EUR gesenkt – um auch kleineren Unternehmen den Weg an den Kapitalmarkt zu öffnen.

Mehr Steuerfairness – Globale Mindestbesteuerung beschlossen

Weltweit hatten sich mehr als 130 Staaten unter dem Dach von OECD und G20 darauf verständigt, eine globale Mindestbesteuerung einzuführen. In der EU wird die Mindestbesteuerung durch eine EU-Richtlinie sichergestellt, in Deutschland durch ein Gesetz.

Thema des Monats

Das hat sich zum neuen Jahr geändert

Reform der Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten und Polizei

Nachrichtendienste dürfen Informationen an die Polizei nur noch dann übermitteln, wenn Leib, Leben und Freiheit einer Person sowie die Sicherheit des Staates bedroht sind. Außerdem sollen BND und Verfassungsschutz besser vor Spionage geschützt werden.

Mehr Geld – weniger Bürokratie für Betreuung

Selbstständige Berufsbetreuer sowie Betreuungsvereine erhalten eine Sonderzahlung. Damit werden inflationsbedingte finanzielle Mehrbelastungen abgefedert.

Einwegpfand erweitert auf Milch & Co.

Ab 2024 wird die geltende Einwegpfandpflicht auch auf Milch, Milch-

mischgetränke und Milchprodukte in Einwegkunststoffflaschen ausgeweitet. Das sieht die jüngste Novelle des Verpackungsgesetzes vor. Für diese Produkte wird dann ein Pfand von mindestens 25 Cent erhoben.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	12/22	05/23	08/23	11/23	12/23
BRD gesamt:	+ 8,6 %	+ 6,1 %	+ 6,1 %	+ 3,2 %	+ 3,7 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.7. - 28.7.14	- 0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. - 31.12.14	- 0,73 %	4,27 %	8,27 %*
1.1. - 30.6.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.1. - 30.6.16	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.16	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1-1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 30.6.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
Ab.1.1.24	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach 28.7.2014 entstanden sind.

Alle Steuerzahler

Personengesellschaften: Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer sind beseitigt

Durch das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)** wurde das **Recht der Personengesellschaften** mit Wirkung zum 1.1.2024 reformiert. Dadurch entstanden Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer, die nun aber **durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz „vom Tisch sind“**.

Hintergrund

Durch das MoPeG erfolgen mit Wirkung ab 2024 **wesentliche zivilrechtliche Änderungen für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts** und für weitere Personengesellschaften. Wie bei den Kapitalgesellschaften erfolgt **ab dem 1.1.2024 eine strikte Trennung der Vermögenssphären zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter**. **Beachten Sie**

Die durch das MoPeG erfolgten Änderungen haben insbesondere auch **Auswirkungen auf die Grunderwerbsteuer**. Durch das **Wachstumschancengesetz** sollte **der Status quo** mit seiner **unterschiedlichen Grunderwerbsteuerrechtlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften** (insbesondere im Bereich der Steuervergünstigungen der §§ 5 und 6 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG)) **beibehalten werden**. Es war vorgesehen, dass Personengesellschaften für Zwecke der Grunder-

werbsteuer **weiterhin als Gesamthand** fingiert werden – und zwar zunächst **befristet für das Jahr 2024**. Dadurch sollte Zeit gewonnen werden, um den Anpassungsbedarf des Grunderwerbsteuergesetzes zwischen der Bundesregierung und den Ländern beraten zu können.

Doch nun gab es ein Problem: Denn der **Bundesrat hatte das Wachstumschancengesetz im November 2023 gestoppt**. Es wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Da im Jahr 2023 keine Einigung mehr erzielt werden konnte, **drohte bei entsprechenden Grunderwerbsteuerlichen Sachverhalten ab dem 1.1.2024 der Worst-Case-Fall, d. h. eine Besteuerung**.

Dies konnte **jedoch verhindert werden**, weil die notwendigen Anpassungen nun im **Kreditzweitmarktförderungsgesetz** vorgenommen wurden. Damit **bleibt (vorerst) alles beim Alten**. Beispielsweise kann der Sohn in ein Einzelunternehmen aufgenommen werden und mit seinem Vater künftig eine OHG begründen, ohne dass durch diesen Übertragungsvorgang bei dem Betriebsgrundstück Grunderwerbsteuer ausgelöst würde.

Beachten Sie

Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber die zunächst beabsichtigte **Übergangsfrist**

von einem Jahr auf drei Jahre verlängert hat. Demzufolge bleiben die Grunderwerbsteuerlichen Vergünstigungen **zumindest bis Ende 2026** erhalten.

Weiterführende Hinweise

Zwei weitere **zeitkritische Regelungen** aus dem Wachstumschancengesetz wurden ebenfalls durch das **Kreditzweitmarktförderungsgesetz umgesetzt**:

- Insbesondere zur Reduzierung des Vollzugsaufwands in der Finanzverwaltung wurde auf **die Besteuerung der sogenannten Dezemberhilfe 2022 für Gas und Fernwärme verzichtet**. Demzufolge wurden die §§ 123 bis 126 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgehoben.
- Zudem waren **bei der Zinsschrankenregelung** Anpassungen erforderlich. Denn **die Zinsabzugsbeschränkung** (§ 4h EStG und § 8a des Körperschaftsteuergesetzes) musste bis zum 31.12.2023 an die Vorgaben der ATAD (Anti-Tax-Avoidance-Directive) angepasst werden.

Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag und Kinderfreibetrag sollen erhöht werden

Die Bundesregierung will **den steuerlichen Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, und **den Kinderfreibetrag stärker anheben** als zunächst geplant. Bundesfinanzminister Christian Lindner hält dies trotz der angespannten Lage für geboten.

Hintergrund

Durch das Inflationsausgleichsgesetz (wurde bereits 2022 im Bundesgesetz-

blatt verkündet) steigt der **Grundfreibetrag zum 1.1.2024** von 10.908 EUR auf **11.604 EUR**. Nach den neuen Plänen soll eine weitere Erhöhung erfolgen – und zwar auf **11.784 EUR**.

Beachten Sie

Da der **Unterhaltshöchstbetrag** dem Grundfreibetrag entspricht, würde sich eine Erhöhung auch hier auswirken.

Nach dem Inflationsausgleichsgesetz beträgt **der Kinderfreibetrag** pro Kind

und Elternteil im Jahr 2024 **3.192 EUR**. Bei einer steuerlichen Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Betrag (**6.384 EUR**). Auch hier plant Lindner **eine Erhöhung auf 6.612 EUR**.

Alle Steuerzahler

Schulgeld: Beitrag an Schulförderverein kann zum Sonderausgabenabzug berechtigen

Finanziert eine **anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft** den Schulbetrieb aus Mitteln, die der **Schulförderverein aus Mitgliedsbeiträgen** einnimmt, droht Eltern ein steuerlicher Nachteil. Weil die Beiträge „verdeckte“ **Schulgeldzahlungen** darstellen, stellen sie **keine Spenden** dar. Weil sie aber nicht als Schulgeld an die Schule fließen, ist **auch der Sonderausgabenabzug** nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **gefährdet**. Das Finanzgericht Münster hat in einem Urteil nun **zugunsten der Eltern** entschieden und **die Förderbeiträge als Schulgeld anerkannt**. Da die **Revision anhängig** ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Hintergrund: Eltern können unter gewissen Voraussetzungen **30 % des Entgelts (höchstens aber 5.000 EUR)** für den **Schulbesuch ihres Kindes an einer Privatschule als Sonderausgaben** absetzen. Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.

Sachverhalt

Die Kinder der zusammen veranlagten Eltern besuchten eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft einer Stiftung. Im Streitjahr

2019 zahlten die Eltern insgesamt 1.000 EUR an den als gemeinnützig anerkannten Förderverein der Schule. Nach dessen Satzung förderte der Verein die Lehrtätigkeit und das Schulleben, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

Von den Eltern, deren Kinder die Schule besuchten, erhielt der Förderverein insgesamt 37.500 EUR. Er selbst führte 43.500 EUR an die Stiftung ab. Diese wiederum überwies mindestens 54.000 EUR zur Finanzierung des Schulträgeranteils (insgesamt 87.000 EUR) an die Schule.

In ihrer Steuererklärung machten die Eltern die Zahlungen (1.000 EUR) als Schulgelder geltend. Das Finanzamt folgte dem nicht, da die Zahlungen ausweislich der Satzung des Fördervereins nicht für den reinen Schulbesuch geleistet worden seien. Die Zahlungen seien auch nicht als Spende zu qualifizieren.

Der Begriff des Entgelts ist, so das Finanzgericht Münster in seiner Urteilsbegründung, in § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG nicht näher definiert. Verstanden wird

darunter das **von den Eltern zu entrichtende Schulgeld für den Schulbesuch der Kinder**, wobei es auf die Bezeichnung als Schulgeld nicht ankommt. Es muss sich um **die Kosten für den normalen Schulbetrieb** handeln, soweit diese Kosten an einer staatlichen Schule von der öffentlichen Hand getragen würden.

Das Finanzgericht Münster stellte **eine wirtschaftliche Betrachtung an**. Es kommt darauf an, dass die entsprechenden Leistungen der Eltern eine Gegenleistung für den Schulbesuch des Kindes sind. Deshalb waren hier **die Förderbeiträge ein Schulgeld**. Bei einer wirtschaftlichen Betrachtung wurden sie nämlich gezahlt, um den Schulträgeranteil zu finanzieren. **Die Beiträge gingen vollumfänglich an den Schulträger** und reichten nicht aus, um den Schulträgeranteil zu decken. Damit wurden **die Beiträge rechnerisch vollständig für den laufenden Schulbetrieb verwendet**.

Beachten Sie

Es kommt nach Meinung des Finanzgerichts nicht darauf an, ob **die Satzung des Fördervereins** eine Bestimmung enthält, die eine Verwendung der Mittel **ausschließlich für den normalen Schulbetrieb** vorsieht.

Grundsteuerbewertung: Neue Vorschriften auch verfassungswidrig?

Sind auch **die (neuen) Vorschriften zur Bewertung der Grundsteuer** verfassungswidrig? Entschieden ist diese Frage noch nicht, aber es tut sich etwas. Blickt man allein auf **die Feststellung des Grundsteuerwerts zum**

1.1.2022 nach dem Bundesmodell, dann ist u. a. beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg eine Klage anhängig (Az. 3 K 3142/23). Zudem hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz **zwei Eilanträgen stattgegeben**. Die Verwal-

tung hat Beschwerde eingelegt (Az. beim BFH: II B 78/23 [AdV] und II B 79/23 [AdV]).

Vermieter

Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau: Neuregelungen in der Steuererklärung 2023

Durch § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) gilt **eine Sonderabschreibung** für den **Mietwohnungsneubau**. Grundsätzlich sollten nur Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige gefördert werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde **die Sonderabschreibung neu aufgelegt**. Sie gilt **für Bauanträge/-anzeigen nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2027**. Für Wohnungen mit **Bauantrag/-anzeige im Jahr 2022** kommt demzufolge **keine Sonderabschreibung** in Betracht. **Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung** einer neuen Mietwohnung und in

den **folgenden drei Jahren** können neben der „normalen“ Abschreibung bis zu 5 % Sonderabschreibungen geltend gemacht werden. Insgesamt können damit **in den ersten vier Jahren bis zu 20 % zusätzlich zur regulären Abschreibung** abgeschrieben werden.

Beachten Sie

Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren **der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen**.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung, die für „Altfälle“ weiter relevant ist, muss das Gebäude **die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse** erfüllen. Dies ist durch

das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) nachzuweisen. Zudem wurden **die beiden Kappungsgrenzen angepasst** – und zwar wie folgt:

- Die **Anschaffungs- / Herstellungskosten** der Wohnung dürfen **maximal 4.800 EUR („Altfälle“: 3.000 EUR)** je qm Wohnfläche betragen.
- Bei der **Bemessungsgrundlage für die Abschreibung** gilt eine **Grenze von 2.500 EUR („Altfälle“: 2.000 EUR)** je qm Wohnfläche.

Freiberufler und Gewerbetreibende

NRW-Überbrückungshilfe Plus ist steuerpflichtige Betriebseinnahme

Die **NRW-Überbrückungshilfe Plus für Selbstständige**, die anlässlich der Coronapandemie gezahlt wurde, stellt nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf **eine steuerpflichtige Betriebseinnahme** dar.

Sachverhalt

Ein Freiberufler erzielte 2020 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Er erhielt 3.160,22 EUR als Billigkeitsleistung gemäß der Landeshaushaltsordnung und auf der Grundlage der damals geltenden Landesrichtlinien zur Gewährung von Überbrückungshilfen. Der Betrag setzte sich aus Bundesmitteln (160,22 EUR) und zusätzlichen Landesmitteln (3.000 EUR) zusammen.

In seiner Steuererklärung minderte der Freiberufler seine Einkünfte aus selbstständiger Arbeit um 3.000 EUR (monatlich 1.000 EUR für die Monate April bis Juni 2020), da dieser Betrag auf die Überbrückungshilfe Plus für die private Lebensführung entfalle. Demgegenüber qualifizierte das Finanzamt die Soforthilfen als steuer-

pflichtige Betriebseinnahmen.

In seiner Klage führte der Steuerpflichtige u. a. Folgendes aus: Die an ihn ausgezahlte Coronahilfe könne, soweit sie als Unternehmerlohn zu qualifizieren sei, nicht als Einkunftsart i. S. von § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) erfasst werden, weil sie als Ersatz für die Grundsicherung gezahlt worden sei, die die Unternehmer bei Ausbleiben dieser Zahlung hätten in Anspruch nehmen müssen.

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte dieser Argumentation allerdings nicht und erachtete **den Ansatz der Corona-Überbrückungshilfe bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit als rechtmäßig**.

Zwischen den Leistungen und dem Betrieb des Steuerpflichtigen besteht **ein wirtschaftlicher Zusammenhang**, da die Überbrückungshilfe NRW nur an Unternehmer gezahlt worden ist, die ihre Tätigkeit während des Förderzeitraums im Haupterwerb von einer in NRW befindlichen Betriebsstätte oder einem in NRW befindlichen Sitz

der Geschäftsführung aus ausgeführt haben. Die Zahlung war zudem **von der Höhe des Umsatzes** im Förderzeitraum abhängig und wurde geleistet, um dem Empfänger die Möglichkeit zu geben, **sich weiter der betrieblichen oder freiberuflichen Tätigkeit zu widmen**.

Diese betriebliche Veranlassung der **Zahlungen der NRW-Überbrückungshilfe Plus** wurde nicht dadurch aufgehoben, dass die gewährten Mittel **zur Deckung von Privataufwendungen verwendet werden durften**.

Das Finanzgericht führte weiter aus: **Die Steuerbefreiungen in § 3 EStG** enthalten Ausnahmeregelungen zum Grundsatz, dass steuerbare Einnahmen auch steuerpflichtig sind. Aufgrund dieses Regel-Ausnahme-Verhältnisses **verbietet sich eine Ausdehnung der Steuerbefreiung für den Bezug von Arbeitslosengeld II auf die NRW-Überbrückungshilfe Plus**. Dies gilt im Streitfall umso mehr, als der Freiberufler – neben der Überbrückungshilfe –

Freiberufler und Gewerbetreibende

NRW-Überbrückungshilfe Plus ist steuerpflichtige Betriebseinnahme

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit i. H. von 38.354 EUR erzielte und schon aufgrund der Höhe dieser Einkünfte keinen Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld II gehabt hätte. Ferner versagte das Finanzgericht Düsseldorf auch eine Steuerbefreiung

nach § 3 Nr. 11 EStG. Eine im Sinne dieser Vorschrift zu verstehende **Hilfsbedürftigkeit** ist insbesondere wegen des – neben der Überbrückungshilfe – erzielten Jahresgewinns von 38.354 EUR **auch nicht in wirtschaftlicher Hinsicht festzustellen**.

Beachten Sie

Der Freiberufler hat gegen die Entscheidung **Revision eingelegt**, sodass nun der Bundesfinanzhof entscheiden muss.

Wirtschafts-Identifikationsnummer ab Herbst 2024

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) **wird ab Herbst 2024 vergeben** werden. Damit wird jede wirtschaftlich tätige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung jeweils **ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren** erhalten. Darauf hat das Bundesfinanzministerium hingewiesen. Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt **we-**

gen technischer und organisatorischer Anforderungen in Stufen. Sie setzt sich aus dem Kürzel „DE“ und neun Ziffern zusammen. Ergänzt wird die W-IdNr. durch ein 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal für einzelne Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten (**Beispiel für eine W-IdNr.:** DE123456789-00001). Die W-IdNr. dient zugleich auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer **nach dem Unternehmensbasisda-**

tenregistergesetz. Das Unternehmensbasisdatenregister ist ein zentrales und ressortübergreifendes Vorhaben zur Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung. Ziel des Basisregisters ist es, **Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten**, indem Mehrfachmeldungen der Stammdaten an unterschiedliche Register vermieden werden („Once-Only“-Prinzip).

Kapitalgesellschaften

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2022: Keine Ordnungsgeldverfahren bis 2.4.2024

Die **Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2022 endete bereits am 31.12.2023** (gilt insbesondere für AG, GmbH und GmbH & Co. KG). Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat nun aber mitgeteilt, dass es **vor dem 2.4.2024 kein Ordnungsgeldverfahren** einleiten wird.

Hintergrund

Für die Jahresabschlüsse für 2022 hat sich **das Offenlegungsmedium geändert**. Die Jahresabschlüsse sind nicht mehr beim Bundesanzeiger einzureichen, sondern zur Offenlegung **an das Unternehmensregister** zu übermitteln. **Weitere Informationen** erhalten Sie unter www.publikationsplattform.de.

Kommt das Unternehmen der Pflicht

zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das BfJ **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das BfJ ein Ordnungsgeld an (**regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR**). Entspricht das Unternehmen der Anforderung nicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Beachten Sie

Ordnungsgeldandrohungen und Ordnungsgeldfestsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei **schrittweise erhöht**.

Mit der Androhung werden den Beteiligten **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

Merke

Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a Handelsgesetzbuch) müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem können sie ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Arbeitgeber

Private Kranken-/Pflegeversicherung: Datenaustausch zwei Jahre später als geplant

Der **Datenaustausch** zwischen den Unternehmen der **privaten Kranken- und Pflegeversicherung**, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern wurde um zwei Jahre verschoben. **Neuer Starttermin ist nun der 1.1.2026.** Geregelt wurde dies im Kreditweitmarktförderungsgesetz.

Hintergrund

Um bürokratischen Aufwand bei der (lohn-)steuerlichen Behandlung der Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu mindern, soll **ein umfassender elektronischer Datenaustausch** zwischen den Unter-

nehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern eingeführt werden.

Die entsprechenden Regelungen wurden mit dem Jahressteuergesetz 2020 beschlossen und mit dem Jahressteuergesetz 2022 punktuell konkretisiert. **Der gesetzlich vorgesehene Starttermin** der Einführung des Datenaustauschs **war der 1.1.2024.** Dieser Termin **verschiebt sich jetzt um zwei Jahre.** Start ist somit **nun der 1.1.2026.** **Beachten Sie**

Die bisher geltenden Regelungen sind

bis zur Einführung des Datenaustauschs **weiterhin anzuwenden.**

Als Gründe für die Verschiebung werden in der Gesetzesbegründung zum Kreditweitmarktförderungsgesetz genannt:

- Einerseits die **Komplexität** des technischen Verfahrens und
- andererseits die Erkenntnis, **dem Interesse der Arbeitnehmer an einem korrekten Lohnsteuerabzug** vorher leidet nicht vollumfänglich gerecht werden zu können.

Verbesserungen bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz (BGBl I 2023, Nr. 354) **wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung**

verbessert. So steigt u. a. **der steuerliche Freibetrag** (geregelt in § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) ab 2024 von 1.440 EUR **auf 2.000**

EUR. Auch die in § 19a EStG geregelte **aufgeschobene Besteuerung wurde modifiziert.**

Arbeitnehmer

Neue Umzugskostenpauschalen ab 1.3.2024

Beruflich veranlasste Umzugskosten sind Werbungskosten. Für **sonstige Umzugskosten** (beispielsweise Kosten für den Abbau von Elektrogeräten) sowie für **umzugsbedingte Unterrichtskosten** gewährt die Finanzverwaltung Pauschalen, bei deren Höhe sie sich am **Bundesumzugskostengesetz (BUKG)** orientiert. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Pauschalen veröffentlicht, die für Umzüge **ab dem 1.3.2024** gelten. |

Nachfolgend sind die neuen Pauschalen und **die bisherigen Pauschalen** (für Umzüge ab 1.4.2022) dargestellt.

Beachten Sie

Die alten Pauschalen sind auf Umzüge nicht mehr anzuwenden, bei denen **der Tag vor dem Einladen des Um-**

zugsguts nach dem 29.2.2024 liegt.

Der Höchstbetrag für den durch den Umzug bedingten **zusätzlichen Unterricht für ein Kind** beträgt:

- ab 1.4.2022: 1.181 EUR
- ab 1.3.2024: 1.286 EUR

Bei den **sonstigen Umzugsauslagen** ist wie folgt zu unterscheiden:

- Berechtigte mit Wohnung:
 - ab 1.4.2022: 886 EUR
 - ab 1.3.2024: 964 EUR
- Jede andere Person (vor allem Ehegatte und ledige Kinder):
 - ab 1.4.2022: 590 EUR
 - ab 1.3.2024: 643 EUR
- Berechtigte ohne Wohnung:
 - ab 1.4.2022: 177 EUR

ab 1.3.2024: 193 EUR

Anstelle der Pauschalen können auch die im Einzelfall **nachgewiesenen höheren Umzugskosten** abgezogen werden. Ein Abzug entfällt, soweit Umzugskosten **vom Arbeitgeber steuerfrei** erstattet wurden.

Praxistipp

Ist der Umzug privat veranlasst, ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich. Hier kann für die Umzugsdienstleistungen aber eine Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz in Betracht kommen.

Arbeitnehmer

Ab 2024 profitieren mehr Steuerpflichtige von der Arbeitnehmer-Sparzulage

Mit der Neufassung von § 13 Abs. 1 S. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) wurde **die Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage** für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u. a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u. a. das Bausparen) **auf 40.000 EUR bzw. bei der Zusammenveranlagung auf 80.000 EUR angehoben**. Die durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz erfolgte Erhöhung der Einkommensgrenzen gilt **erstmalig für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31.12.2023 angelegt werden**.

Hintergrund

Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist eine **staatlich gewährte Geldzulage** zur Förderung der Vermögensbildung von Arbeitnehmern, Beamten, Richtern und Soldaten auf Basis des 5. VermBG. Sie ist **eine Subvention für**

vermögenswirksame Leistungen. Das sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt.

Beachten Sie

Auch vermögenswirksam **angelegter Arbeitslohn** ist eine vermögenswirksame Leistung.

Merke

Die Sparzulage wird auf Antrag durch das für die Besteuerung des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt festgesetzt. Die Festsetzung ist regelmäßig mit der Einkommensteuererklärung zu beantragen.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt:

- **für die Anlage in Bausparverträgen und bei wohnungswirtschaftlichen Verwendungen** 9 % der so angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese 470 EUR jährlich nicht überschreiten.
- **für Beteiligungen am Produktivkapital** (z. B. Aktien) 20 % der angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese 400 EUR jähr-

lich nicht überschreiten,

Beachten Sie

Werden beide Anlageformen bedient, beträgt **die Sparzulage somit höchstens 123 EUR** (470 EUR × 9 % und 400 EUR × 20 %) und **bei Ehegatten maximal 246 EUR im Jahr**.

Voraussetzung war, dass das Einkommen **in der Variante 1** (Bausparverträge etc.) maximal 17.900 EUR (35.800 EUR bei Ehegatten) beträgt. **In der Variante 2** (Produktivkapital) lag die Grenze bei 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR. Beide Grenzen wurden nun **mit Wirkung ab 2024 vereinheitlicht und auf 40.000 EUR bzw. 80.000 EUR angehoben**.

Beachten Sie

Maßgeblich ist das **zu versteuernde Einkommen** nach § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes.

Hinweise

Die Bundesregierung muss sparen: Neue Einkommensgrenzen beim Elterngeld

Durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 **sinkt die Einkommensgrenze, bis zu der ein Anspruch auf Elterngeld besteht**. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Neuregelungen wie folgt zusammengefasst:

Für Geburten ab dem 1.4.2024 wird die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens (**Einkommensgrenze**), ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, für gemeinsam Elterngeldberechtigte von 300.000 EUR auf

200.000 EUR gesenkt. **Zum 1.4.2025** wird sie für Paare nochmals auf 175.000 EUR abgesenkt. **Für Alleinerziehende wird ab dem 1.4.2024** eine Einkommensgrenze von 150.000 EUR gelten.

Außerdem wurde die **Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Elterngeld neu geregelt**. Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld wird künftig **nur noch für maximal einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes** möglich sein. **Ausnahmen** für den

gleichzeitigen Bezug wird es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten geben.

Beachten Sie

Weiterführende Informationen zum Elterngeld (inklusive Elterngeldrechner) erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (unter: www.iwww.de/s10085).

Recht

rohwedder | partner

Abhängige Beschäftigung oder freie Mitarbeit

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



In einen vom Landessozialgericht Baden-Württemberg entschiedenen Fall (Urteil vom 20.03.2023, Az. L 4 BA 2739/20) ging es um die praxisrelevante Frage der Abgrenzung von freier Mitarbeit zur einer abhängigen Beschäftigung.

In dem vom Gericht zu beurteilenden Fall war eine als freie Mitarbeiterin geführte Beschäftigte als Gesamtkoordinatorin für den Spielbetrieb eines Jazzclubs tätig. Bei dem Jazzclub handelte es sich um eine gemeinnützige GmbH, die sich der Förderung des Jazz widmete. Die Parteien hatten einen freien Mitarbeitervertrag geschlossen, wonach die Beschäftigte als freie Mitarbeiterin tätig werden sollte und die Vergütung nach Stunde erfolgen sollte. In dem freien Mitarbeitervertrag war ausdrücklich geregelt, dass die Parteien kein Arbeitsverhältnis schließen wollen, vielmehr eine freie Mitarbeit vorliegt.

Im Rahmen einer sozialversicherungsrechtlichen Prüfung über den Status der Beschäftigten kam jedoch die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine freie Mitarbeit vorliegt, sondern tatsächlich eine abhängige Beschäftigung. Dies wurde vom Landessozialgericht Baden-Württemberg bestätigt. Nach ständiger Rechtsprechung setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem nach Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann – vornehmlich bei Diensten

höherer Art – eingeschränkt und – so die Rechtsprechung – zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Das Gesamtbild bestimmt sich grundsätzlich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Zwar ist Ausgangspunkt zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt. Ein im Widerspruch zu ursprünglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor.

Die Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit kann nicht abstrakt für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsbilder erfolgen. Denn es ist möglich, dass ein und derselbe Beruf – je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis – entweder in Form der Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Maßgebend sind stets die Umstände des individuellen Einzelfalls.

In dem vom Landessozialgericht zu entscheidenden Fall sah das Gericht

folgende Punkte als ausschlaggebend an, dass die Beschäftigte tatsächlich als abhängige Beschäftigte tätig wurde und nicht als freie Mitarbeiterin: Bereits die Tätigkeit als Gesamtkoordinatorin des Spielbetriebs, zu der unter anderem die Assistenz des künstlerischen Leiters, Gesamtkoordination des konzertanten Spielbetriebs, Kommunikation und Koordination mit den Künstlern, Kommunikation und Koordination sowie Abwicklung „Ticketing“ gehörte, sprachen für das Gericht für eine abhängige Beschäftigung, da durch den Vertrag ein fester Aufgabenbereich innerhalb der Betriebsorganisation der Beschäftigten übertragen war. Darüber hinaus trug die Beschäftigte kein nennenswertes, das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägendes Unternehmerrisiko. Ebenfalls unterhielt die Mitarbeitende keine eigene betriebliche Organisation, hatte keine relevanten Betriebsmittel, verfügt weder über eigene von ihr zu unterhaltende Räumlichkeiten, noch beschäftigte sie im Rahmen ihrer Tätigkeit eigene Mitarbeiter.

Im Ergebnis hat damit das Landessozialgericht Baden-Württemberg die Tätigkeit der Beschäftigten als abhängige Beschäftigung gewertet. Dem Umstand, dass die Beteiligten ihr Rechtsverhältnis als freie Mitarbeit bezeichnet haben, kam keine entscheidende Bedeutung zu, da nach dem Gesamtbild der Tätigkeit die für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung entsprechenden Merkmale nach Auffassung des Gerichts deutlich überwiegen.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Februar 2024